

Satzung des Musikverein Kyllburg

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein 1922 e. V. der Kurstadt Kyllburg" und hat seinen Sitz in Kyllburg nachfolgend kurz Verein genannt
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b. Durch Führung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - d. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Volksmusikerbund e. V. (DVB)

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktives Mitglied kann jede musikbegabte, unbescholtene Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit den aktiven Mitgliedern.
3. Förderndes Mitglied ist jede Person, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützt, ohne selbst aktiv mitzuwirken: die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Zahlung bei Fälligkeit nicht erfolgt.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
4. Der Vorstand fasst den Beschluss über den Ausschluss und eine Wiederaufnahme mit 3/4-Mehrheit.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beträge werden nicht zurückerstattet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b. sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins ausbilden zu lassen;
 - c. die Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich an Musikproben und Auftritten teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Zu- und/oder Absagen der Teilnahme haben rechtzeitig und auf dem vereinbarten Wege zu erfolgen.
4. Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Betrag. Dieser ist jährlich durch Bankeinzugsermächtigung zu entrichten oder er wird durch den Verein direkt kassiert, Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin einzuladen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.
2. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung und Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e. Entlastung des Vorstandes.
 - f. Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Auflösung des Vereins.

3. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven, fördernden und Ehrenmitglieder. Aktives Wahlrecht besteht mit Vollendung des 14. Lebensjahres und einer Vereinszugehörigkeit von drei Monaten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) über ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist; Ausnahme § 12. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
5. Über jede Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand/Dirigent

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB;
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. und einem Arbeitsausschuss:
 - a. dem Schriftführer
 - b. dem Kassierer
 - c. dem Jugendleiter
 - d. dem Noten- und Zeugwart
 - e. dem/den Beisitzer/n
3. Der geschäftsführende Vorstand und der Arbeitsausschuss bilden den Gesamtvorstand (nachfolgend kurz: Vorstand). Die Übernahme mehrerer Ämter in Personalunion ist möglich. Ausnahmen: Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht gleichzeitig ein weiteres Amt im geschäftsführenden Vorstand übernehmen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht gleichzeitig das Amt des Kassenleiters übernehmen. Die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder ist immer ungerade. Sie beträgt mindestens 5, höchstens 9 Mitglieder. Ergibt sich eine gerade Anzahl, so ist ein Beisitzer zu wählen.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Mitglieder des Arbeitsausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Der Dirigent wird vom Vorstand bestimmt. Er ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes offizielle musikalische Auftreten in der Öffentlichkeit. Der Dirigent ist kein geborenes Vorstandsmitglied. Er kann jedoch zu Vorstandssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.
8. Aufgabenverteilung im Vorstand:
 - a. Vorsitzender: Leitung u. Vertretung des Vereins im Innen- u. Außenverhältnis, Aufgaben der Geschäftsführung
 - b. Stellvertretender Vorsitzender: Vertretung des Vorsitzenden im Verhinderungsfall, Aufgaben der Geschäftsführung
 - c. Schriftführer: Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs. Sitzungsprotokolle.
 - d. Kassierer: siehe § 10
 - e. Jugendleiter: Jugendarbeit, Koordination der Jugendausbildung
 - f. Noten- und Zeugwart: Pflege und Verwaltung des Notenmaterials, Materialverwaltung
9. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes wird ehrenamtlich wahrgenommen. Es wird für die Ausübung des Amtes in der Regel keine Entschädigung gezahlt. Auf Beschluss der

Hauptversammlung kann den Vorstandsmitgliedern jedoch eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird ebenso von der Hauptversammlung beschlossen.

Das Dirigentenamt kann durch den Vorstand von dieser Regelung ausgenommen werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§10 Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte liegen einzig und allein in den Händen des Kassierers.
2. Die Kassenbücher sind in geordneter und einwandfreier Buchführung zu führen und zum 31.12. eines jeden Jahres abzuschließen. Für jede Buchung ist ein Beleg zu erstellen. Für die Konten sind der Kassierer sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
3. Die Überprüfung der Kassenführung hat von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Prüfung ist mit Unterschrift zu bestätigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Bericht zur Kenntnis zu geben.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind ermächtigt Ausgaben zur Repräsentation und zu sonstigen unaufschiebbaren Vereinsbelangen ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu tätigen.
5. Der Kassierer hat ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, wenn diese die Finanzkraft des Vereins in Frage stellen. In solchen Fällen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Einspruch des Kassierers. Die Entscheidung ist endgültig.
6. Der Kassierer überwacht die regelmäßige Zahlung von Unterrichtsgebühren sowie die korrekte Abwicklung von Mietverträgen

§11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Dirigent wird vom Vorstand verpflichtet.
3. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Es werden zwei Kassenprüfer und mindestens ein Ersatzprüfer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
5. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des 3., 4. oder 5. Vorstandsmitgliedes (je nach Anzahl der Vorstandsmitglieder) einzuberufen ist
6. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in offener Abstimmung; auf Antrag eines Mitglieds sind sie geheim durchzuführen. Vor jedem einzelnen Wahlgang ist über offene oder geheime Abstimmung neu zu beschließen.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser Punkt muss in der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beim Fehlen der letzten Voraussetzung ist frühestens nach sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur die Förderung kultureller Zwecke und kultureller Betätigung.
3. Welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen übertragen wird, wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wurde, entschieden.

§14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist bindend für alle Mitglieder. Die Satzung vom 02.04.2013 wird vom gleichen Zeitpunkt an aufgehoben.

54655 Kyllburg, 13.05.2016